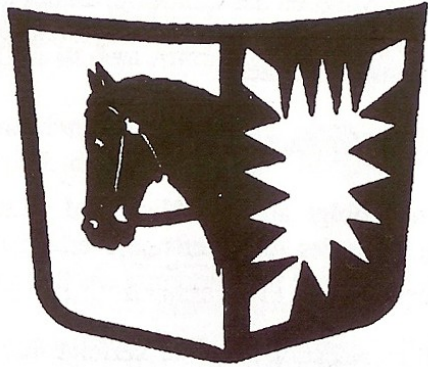


REITERVEREIN KIEL – MIELKENDORF e.V.



Satzung und Jugendordnung

des Reitervereins

Kiel - Mielkendorf e.V.

Stand: April 2014

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reiterverein Kiel - Mielkendorf e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Mielkendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig - Holstein e.V., Bad Segeberg und des Landessportverbandes Schleswig - Holstein.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist Förderung des Reitsportes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 1. aktiven Mitgliedern, die den Reitsport selbst ausüben,
 2. passiven Mitgliedern, die als Erziehungsberechtigte für jugendliche Mitglieder gelten, ohne selbst den Reitsport auszuüben,
 3. fördernden Mitgliedern, die, ohne den Reitsport selbst auszuüben, die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen.
 4. Ehrenmitgliedern, die sich um den Reitsport oder den Verein besonders verdient gemacht haben.
Mitglied kann jede natürliche Person sein, förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein.
- (2) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte von juristischen Personen erfolgt durch de-

ren gesetzliche Vertreter und kann bei einer Mehrheit von gesetzlichen Vertretern nur einheitlich erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist. Für die Aufnahme eines jeglichen Mitgliedes unter 18 Jahrell ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes erwirbt der Antragsteller die Mitgliedschaft. Dies ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme durch den Vorstand kann, sofern der Vorstand sie verweigert, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
- (4) Aktive Mitglieder des Vereines dürfen anderen Reit- und Fahrvereinen nicht gleichzeitig als aktive Mitglieder angehören. Der Vorstand kann jedoch in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilen.

§ 5 Aufsichtspflicht und Haftungsausschluss

1. Das Betreten der Vereinsanlagen ist nur den Mitgliedern des Vereins und deren Gästen sowie Gästen und Mitarbeitern des Vereins gestattet Das Betreten und Benutzen der Vereinsanlagen sowie insbesondere das Reiten, Putzen, Füttern, Pflegen und Streicheln der Tiere geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Verein haftet, außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen, nicht für materielle und immaterielle Schäden, die während des Aufenthalts auf dem Vereinsgelände eintreten oder sich aus der Benutzung der vereinseigenen Anlagen oder dem Umgang mit den Tieren ergeben.
3. Der Verein übernimmt nicht die Aufsichts- und Obhutspflicht für Kinder und Jugendliche. Die Aufsichtspflichtigen, insbesondere die Eltern, haften für ihre Kinder gegenüber dem Verein und Dritten.

§ 6 Reitsporttraining

- (1) Der Verein bietet - im Rahmen seiner Möglichkeiten - Reitsporttraining gegen Entgelt an. Die Ausbildung der Reiterinnen und Reiter erfolgt durch fachlich ausreichend qualifizierte Mitglieder, Angestellte oder Gäste des Vereins
- (2) Es besteht weder ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Trainings, noch ein Anspruch auf die Teilnahme an den Übungsstunden.
- (3) Wird die vereinbarte Teilnahme am Reitsporttraining nicht mindestens 24 Stunden vor dessen Durchführung abgesagt, so bleibt der angemeldete Teilnehmer zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

§ 7 Arbeitseinsätze

- (1) Der Verein veranstaltet jährlich mindestens zwei Arbeitseinsätze, die der Erhaltung, Pflege und Reparatur, sowie dem Aus- und Umbau der vereinseigenen Anlagen dienen. Jedes aktive Mitglied des Vereins ist verpflichtet, jährlich mindestens fünf Stunden Mithilfe im Rahmen der Arbeitseinsätze zu leisten. Bei der Zuweisung der Arbeiten sollen Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand berücksichtigt werden.
- (2) Kommt ein nach Abs. 1 zur Mithilfe verpflichtetes Mitglied der ihm obliegenden jährlichen Arbeitspflicht ganz oder teilweise nicht nach, so wird für jede zu wenig geleistete Arbeitsstunde eine Ausgleichsabgabe in Höhe von EUR 10,00 erhoben.
- (3) Mitglieder, die nach Abs. 1 der Mithilfe verpflichtet sind, können im Einzelfall auf Antrag durch Vorstandsbeschluss von der Arbeitspflicht befreit werden, sofern ihnen die Mithilfe wegen Alters, Gesundheitszustand oder sonstiger Härten nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Aktive und fördernde Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Wer bereits einmal Mitglied des Vereins war, ist bei der Wiederaufnahme in den Verein von der Aufnahmegebühr befreit. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung (§ 4 Abs. 2) fällig.

- (2) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu leisten, deren Bezahlung jeweils zur Hälfte in den Monaten Februar und August fällig wird.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Außerordentliche Ausgaben machen eine Umlage erforderlich, weil die monatlichen Beiträge nicht mehr ausreichend sind. Die Umlage darf das 3fache des Jahresbeitrages eines Mitgliedes nicht überschreiten und nur 1x im Jahr angefordert werden. Der Vorstand darf in Härtefällen Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren stunden oder ermäßigen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug geraten, haben zur pauschalen Abgeltung der anfallenden Kosten eine Mahngebühr für jedes einzelne Mahnschreiben zusätzlich zu entrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der passiven Mitglieder (§ 3 Nr. 2) endet außerdem mit Ablauf des Jahres, in dem der vertretene Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet oder seine Mitgliedschaft gern. Satz 1 erlischt.
- (2) Austritt der Mitgliedschaft ist in der 1. Jahreshälfte zum 30.06. und in der 2. Jahreshälfte zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung kann nur unter Einbehaltung der viertel jährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
 1. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist,
 2. aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Mitglied die Interessen des Vereines gröblich verletzt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur vom Vorstand oder mindestens 5 aktiven Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Vor der Abstimmung über den Antrag durch die Mitgliederversammlung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm vorgeworfenen Tatsachen zu äußern. Zur Annahme des Ausschlussantrages bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Vereinsrechte und -funktionen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge und Umlagen ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen des Vereines sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem/der ersten Vorsitzenden
 2. dem/der zweiten Vorsitzenden
 3. dem/der schriftführenden Vorsitzenden
 4. dem/der Schatzmeister/in
 5. den beiden Jugendwarten gem. Jugendordnung
 6. vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- Die drei Vorsitzenden können den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- a. Wählbar ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist.
 - b. Der Vorsitzende, der schriftführende Vorsitzende, ein Jugendwart und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden in einem Jahr, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, ein Jugendwart und zwei weitere Vorstandsmitglieder im folgenden Jahr gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Bis dahin kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen.

- (4) Der erste Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es ihm gemäß der Geschäftslage erforderlich erscheint oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes eine Vorstandssitzung beantragen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Der Vorstand kann auch Personen, die nicht dem Vorstand angehören, nach Bedarf zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die erste Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Umlagen
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. die Wahl der beiden Kassenprüfer
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. den Ausschluss von Mitgliedern

- (3) Die beiden Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Von ihnen muss in jedem Geschäftsjahr derjenige durch Wahl ersetzt werden, der schon an der vorjährigen Kassenprüfung beteiligt war. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung und stellen den Entlastungsantrag. (Abs. 2 Nr. 2)

- (4) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer solchen beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung binnen vier

Wochen nach dem Antrag stattfinden.

- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu den Mitgliederversammlungen Anträge stellen. Sie müssen dem Vorstand jedoch mindestens 1 Woche vor der Einberufung der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung vertritt ihn der zweite Vorsitzende.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig über die Auflösung des Vereines ist die Mitgliederversammlung, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e. V. mit der Bestimmung zuzuführen, es im Sinne seiner satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke zur Förderung des Pferdesports zu verwenden.

Jugendordnung

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend des R V. Kiel-Mielkendorf e.V. wird von den Jugendlichen und Junioren gem. § 17 Ziffer 1,1 und 1,2 LPO des Vereins gebildet. Die Vereinsreiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband

§ 2 Zweck und Ziel

Die Vereins-Reiterjugend fördert

- 1.den Jugendreit- und Fahrspport sowie das Voltigieren in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei.
- 2.die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
- 3.die Jugendgesundheit durch Pferdesport und Voltigieren.

§ 3 Aufgaben

Die Vereins-Reiterjugend vertritt ihre Interessen in der Reiterbundsjugend, im Landesverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Sportjugend des Kreissportverbandes und in der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Organe

- 1.Die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend
- 2.Die Vereinsjugendleitung

§ 5 Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Vereins-Reiterjugend gem. § 1 und die Vereinsjugendleitung an.
- 2.1. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
- 2.2. Die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Vereins - Jugendleitung.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Vereins - Reiterjugend sind
 - 1.Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereins - Jugendleitung
 - 2.Wahl der Vereins - Jugendleitung gem § 6 Abs. 1 Ziffer 1.3 und 1.4
 - 3.Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 6 Vereins-Jugendleitung

1. Der Vereins - Jugendleitung gehören an
 - 1.1.Der Vereins - Jugendwart als Vorsitzender
 - 1.2.Der Stellvertreter des Vereins - Jugendwartes
 - 1.3.Ein weiteres Mitglied der Vereinsjugend
 - 1.4.Der Jugendsprecher der Vereins-Reiterjugend
2. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung des Reitervereins gewählt. Einer von beiden muss weiblich sein und ist Vertreterin der weiblichen Jugend Die weiteren Mitglieder der Vereins - Jugendleitung (Ziffer 1.3 und Ziffer 1.4) werden durch die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vereins - Jugendwart und sein Stellvertreter gehören dem Vorstand des Vereines an. Der Jugendsprecher hat im Vereinsvorstand Sitz ohne Stimme. Sie vertreten die Vereins-Reiterjugend nach innen und außen.
4. Die Vereins-Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.
5. Beschlüsse der Vereins-Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.